

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0764/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtzeitig vor Antragsschluss, dem 20. Mai 2015, den entsprechenden Ausschüssen und den Stadtratsmitgliedern Vorschläge zu unterbreiten, wie die Stadt Erfurt von dem Bundesförderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ profitieren kann.

02

Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Museum für Thüringer Volkskunde (kommunale Liegenschaft) oder die Peterskirche (Liegenschaft Thüringer Stiftung Schlösser und Gärten) den Finanzierungskriterien des Förderprogramms entsprechen.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0796/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Miete für die Stadtteilbibliothek Berliner Platz

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung führt umgehend ernsthafte Gespräche mit der Konsumgenossenschaft Erfurt mit dem Ziel neuer Mietkonditionen, die geeignet sind, einen Erhalt der Stadtteilbibliothek Berliner Platz zu ermöglichen.

02

Die Stadtverwaltung prüft eine Überarbeitung des Nutzungskonzepts der Stadtteilbibliothek Berliner Platz mit dem Ziel weiterer Kostenreduzierungen, die einen Erhalt der Stadtteilbibliothek ermöglichen würden. Dies soll auch die Reduzierung der Fläche beinhalten.

03

Der Stadtrat und die Bürgerinnen und Bürger sind zeitnah und umfassend über die Ergebnisse der Maßnahmen aus den Beschlusspunkten 1 und 2 zu informieren.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0797/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Berufung sachkundiger Bürger

Genaue Fassung:

01

Frau Irma Taube wird als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bildung und Sport abberufen.

02

Herr Albert Opfermann wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Bildung und Sport benannt.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0397/14 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz" -
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz", bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MOP596 "Nahversorgungszentrum Moskauer Platz" wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1043/14 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

LIN587 "Am Tonberg" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN587 "Am Tonberg" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 05.03.2015 und die Begründung (Anlage 3) sowie die Abwägung der bereits vorliegenden Stellungnahmen (Anlage 9) werden gebilligt.

Mit dem Entwurf werden die Planungsziele gegenüber dem Aufstellungsbeschluss Nr. 000224/08 vom 17.09.2008, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2008 im Amtsblatt Nr. 19, präzisiert:

- geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes als gewerblicher Standort
- Entwicklung von Gewerbeflächen für gering emittierendes Gewerbe
- Ausschluss von Einzelhandel, Gastronomie, Bordellen, Vergnügungsstätten sowie Betrieben des Beherbergungsgewerbes zur Sicherung eines Flächenpotentials für sonstige Gewerbenutzungen
- Ergänzung und Arrondierung des gewerblich geprägten Siedlungsbereiches bis an die Ostumfahrung "Konrad-Adenauer-Straße"
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und oberzentralen Funktion Erfurts
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- immissionsbeschränkende Festsetzungen im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung "Am Tonberg"
- Schaffung von Grünzäsuren zur visuellen Abschirmung nach Norden zur Wohnbebauung "Am Tonberg" und in Richtung Osten zur Ostumfahrung "Konrad-Adenauer-Straße"
- Schutz der Frischluftzufuhr für die Kernstadt Erfurt
- Regelung des Umgangs mit Werbeanlagen
- Anbindung an das Haupterschließungsnetz vom Knotenpunkt Weimarische Straße über einen Anschluss an die Straße "An der Henne"
- Erschließung der Gewerbeflächen ausschließlich über einen internen Erschließungsstich

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer und Erschließungsträger der Flurstücke im Geltungsbereich einen städtebaulichen Vertrag über die Erschließung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) abzuschließen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN587 "Am Tonberg" und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1418/14 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Bebauungsplan LIA278 "Auf der Großen Mühle/ Hinter den Wänden/ Hinterm Gasthofe, 1.
Änderung - Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Änderungsverfahren

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan LIA278 "Auf der großen Mühle/ Hinter den Wänden/ Hinterm Gasthofe" (Beschluss Nr.1941/10 vom 15.12.2010) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der rechtswirksame Bebauungsplan LIA278 "Auf der großen Mühle/ Hinter den Wänden/ Hinterm Gasthofe" an der Weimarischen Straße / B7 in Linderbach soll geändert werden.

Mit der Änderung wird der Geltungsbereich vergrößert, er wird begrenzt:

- im Norden: die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Elsterweg und nördliche Begrenzung der Kleingartenanlage "Hinter den Wänden"
- im Osten: östliche Grenze der Straße "Am Weiherweg", südliche Straßenbegrenzungslinie Weimarische Straße, Flurstück 272, Flur 4, Gemarkung Linderbach; die östliche Begrenzung der Flurstücke (Linderbach) 278/17, 278/19 und 278/21/5, 87/2, Gem. Linderbach, Flur 5
- im Süden: die nördliche Begrenzung des Bachflurstücks (Peterbach)277/3, Gemarkung Linderbach, Flur 5 und des Bachflurstücks (Linderbach) 328, Gemarkung Linderbach, Flur 5; sowie der Flurstücke 179/1, 85, 81/5, Gemarkung Büßleben, Flur 3.
- im Westen: die östliche Begrenzung der Bachflurstücke des Linderbachs 328, Gemarkung Linderbach, Flur 5 und des Bachflurstücks 87/2, Gemarkung Linderbach, Flur 3.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung von Gewerbeflächen für kleine und mittelständige produzierende oder dienstleistende Gewerbebetriebe
- Erhaltung und Entwicklung des Kfz-Handels
- Ausschluss von weiterem sonstigen Einzelhandel und Vergnügungsstätten
- Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften, die nicht der Gebietsversorgung dienen
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes
- Gewährleistung eines planungsrechtlichen Bestandschutzes für bestehende Nutzungen, die durch die Änderung unzulässig oder eingeschränkt werden
- Neuregelung von Fremd- und Eigenwerbung

02

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0027/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Erfurter Sportbetrieb

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Erfurter Sportbetrieb gemäß Anlage 1.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und eine vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0174/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1. Änderung (Textbebauungsplan); Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1. Änderung, bestehend aus dem Textbebauungsplan (Anlage 2) mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2.1) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 3) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1. Änderung wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wurde im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

06

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GIK106 "Möbelhaus, Sport- u. Freizeiteinrichtung Teichmannshof, 1.Änderung" im Wege der 9. Berichtigung angepasst werden.

07

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 9 Bereich Gispersleben, Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- u. Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1.Änderung wird gebilligt.

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- u. Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1.Änderung in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0274/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Entwicklung einer Vernetzungsstruktur für eine gesamtkommunale Handlungsstrategie
zur Förderung der Gesundheit

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über ein Netzwerk „Gesunde Kommune“ (in Anlehnung „Runder Tisch Gesundheit“), die Kommunalverwaltung zu einer Organisation weiter zu entwickeln, in der die Förderung der Gesundheit in den kommunalen Entscheidungen Berücksichtigung findet und auf kommunaler Ebene nachhaltig verankert wird.

02

Dazu wird der Oberbürgermeister beauftragt, im ersten Halbjahr 2015 mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. – AGETHUR – Kontakt aufzunehmen. Diese berät und unterstützt strategisch bei der Entwicklung der kommunalspezifischen Vernetzungsstruktur für die Kommune.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0361/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt
"Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt" - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und
Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr.9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt" eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4 a) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt" in der Fassung vom 19.02.2015 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 9 für den Bereich Linderbach, Hochstedt "Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt" gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0362/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Eintrittspreisregelung THEATER ERFURT ab 01.09.2015

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Eintrittsgelder für das THEATER ERFURT ab 01. September 2015 gemäß Anlage 1.

02

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 0449/12 vom 09.05.2012 tritt zum 31. August 2015 außer Kraft.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0370/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

**Die Stadt Erfurt und die Zivilgesellschaft starten gemeinsam einen Aufruf zur
Wohnungssuche für Flüchtlinge**

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen öffentlichen Aufruf zu initiieren, leer stehende Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen und dafür Initiativen und Akteure aus der Zivilgesellschaft als Unterstützer/innen zu gewinnen.

02

In diesem Aufruf soll auch über die Vergabe- und Anmietungsverfahren informiert werden.

03

Der Aufruf ist im Amtsblatt und weiteren geeigneten Zeitungen und Medien zu veröffentlichen.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0587/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Aufrechterhaltung Beschluss BuV vom 27.03.2014 zur DS 0338/14 (Brückenbreite 10,80 m und Fällung widerlagernaher Bäume)

Genauere Fassung:

01

Der Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses in seiner Sitzung am 27.03.2014 zur Drucksache 0338/14 (Fällung vier Bäume, Brückenbreite 10,80 m) wird aufrechterhalten. Unter den Prämissen zur Beibehaltung der Brückenbreite von 10,80 m und Fällung der vier widerlagernahen Bäume ist die Ausschreibung des Bauvorhabens unverzüglich in Gang zu setzen, so dass zur Sicherung der Fördermittel der Zuschlag zur Vergabe der Bauleistungen noch in diesem Jahr erteilt werden kann.

02

Der Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses in seiner Sitzung vom 13.11.2014 zur Drucksache 1696/14 wird aufgehoben. Die Begehbarkeit der südlichen Breitstrominsel ist nach der Wohnungs- und Haushaltserhebung 2015 zur Entscheidung vorzulegen.

03

Der Vorschlag zur Neupflanzung der Bäume (Anlage 1) wird bestätigt.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0611/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Umschuldungen 2017

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreditumschuldungen für die im Jahr 2017 fälligen Darlehen vorzunehmen.

02

Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die vereinbarten Konditionen informiert.

gez. i. V. Kathrin Hoyer

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0668/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Berufung sachkundiger Bürgerin

Genaue Fassung:

01

Als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung wird Frau Katja Kleimenhagen benannt.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0673/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.04.2015

Vorlage einer Maßnahmenliste zur Umsetzung der Entlastungen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich eine Maßnahmenliste vorzubereiten und dem Stadtrat vorzulegen, wie die für Erfurt zu erwartenden ca. 7,5 Millionen aus dem „Kommunalinvestitionsförderungsfond“ des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen verausgabt werden sollen.

02

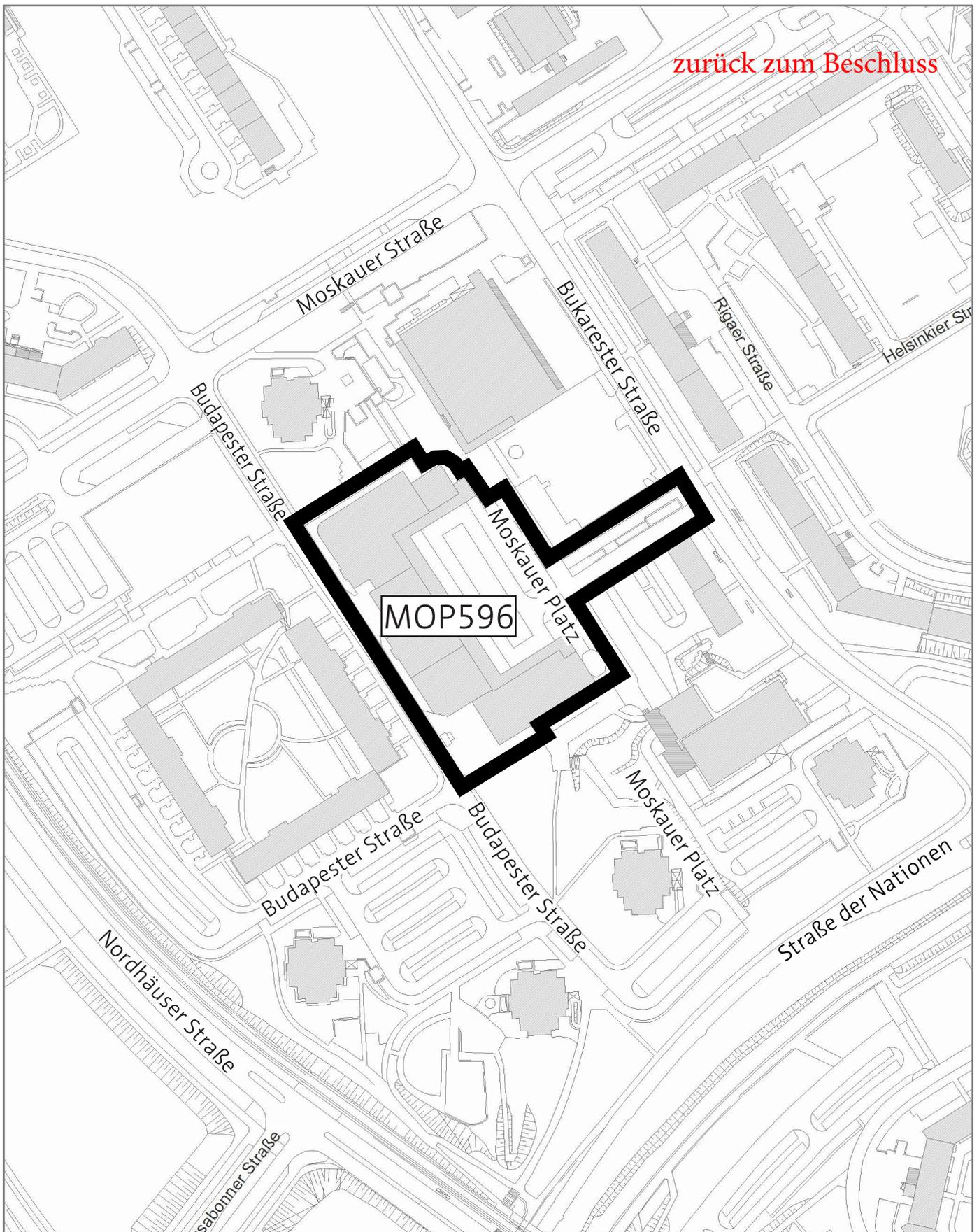
Um den rechtzeitigen Mittelabfluss in diesem Jahr zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob vorab der Erfurter Haushalt verabschiedet werden muss und inwiefern die Förderung von Investitionen ab Juni 2015 sichergestellt werden kann.

03

Die zusätzlichen Mittel, die Erfurt durch die weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden durch den Bund 2017 erhält, sind in der mittelfristigen Finanzplanung zudem ausschließlich für Investitionen zur Sanierung von Kitas und Schulen einzustellen. Der Stadtrat und die zuständigen Ausschüsse sind dabei regelmäßig über die entsprechende Umsetzung zu informieren.

gez. i. V. Kathrin Hoyer
A. Bausewein
Oberbürgermeister

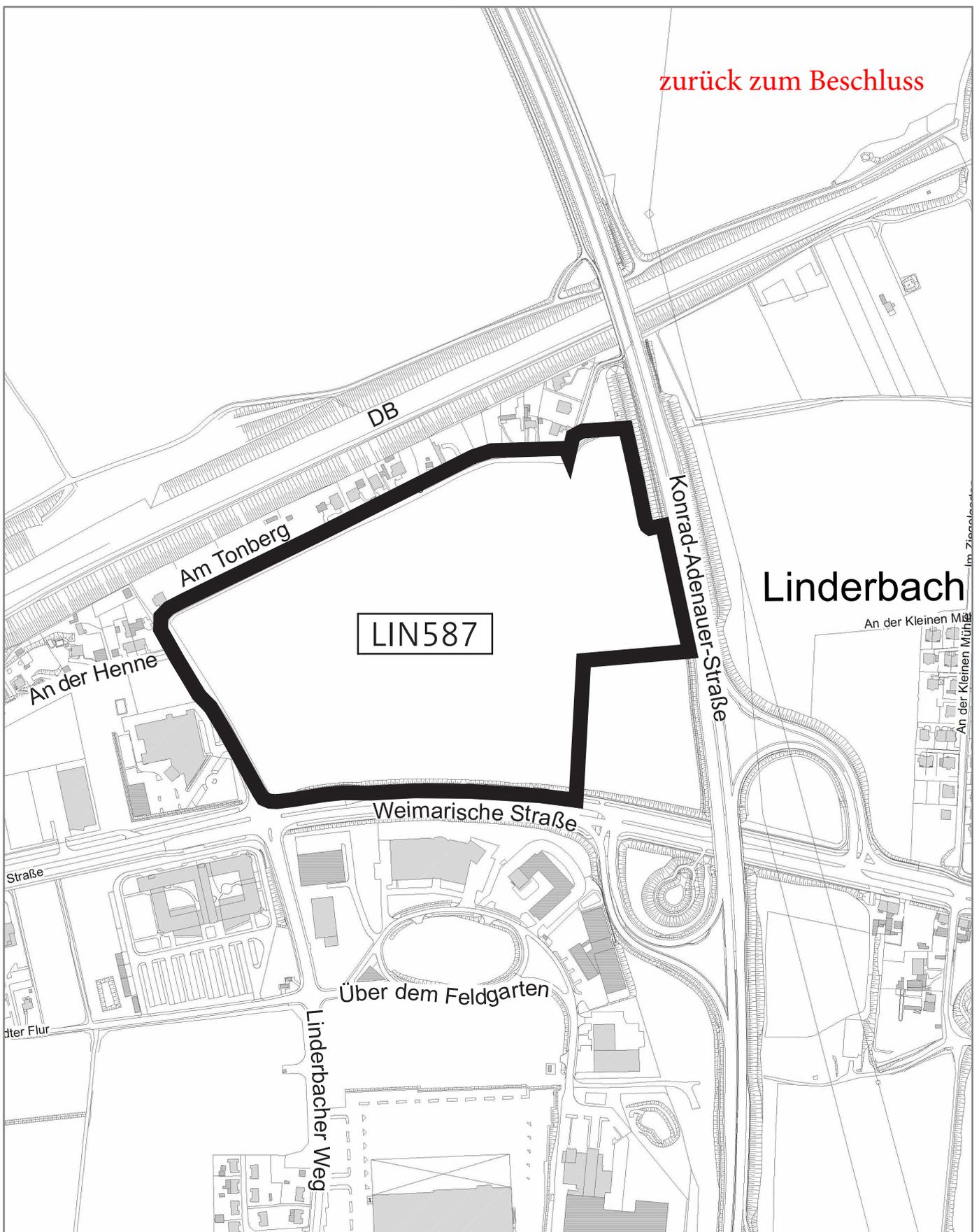
zurück zum Beschluss



Vorhabenbezogener Bebauungsplan MOP596

“Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“

zurück zum Beschluss



Bebauungsplan LIN587

“Am Tonberg“



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

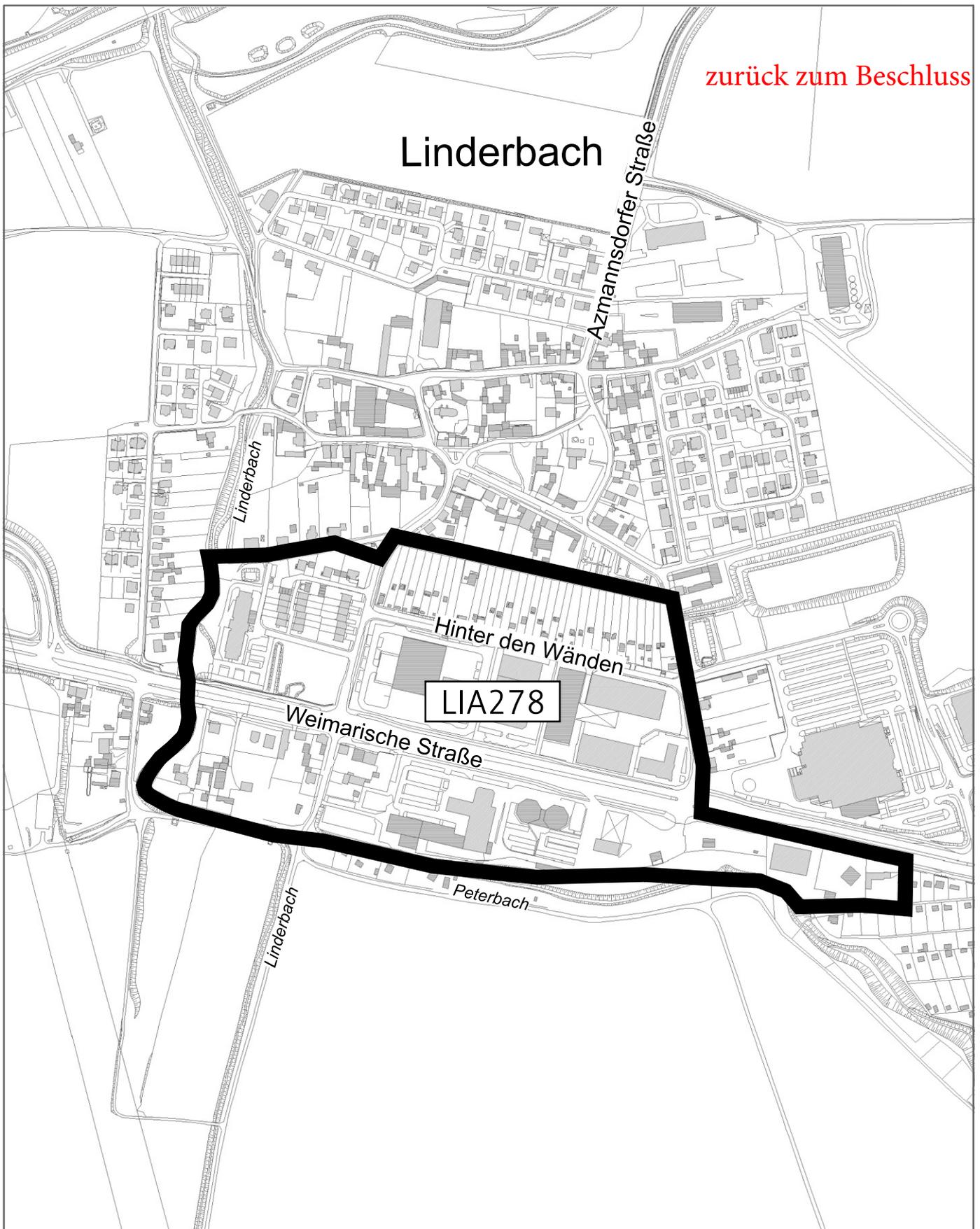
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 02/2015

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

zurück zum Beschluss



Bebauungsplan LIA278

“Auf der großen Mühle - Hinter den Wänden - Hinterm Gasthofe“

1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



Eigenbetriebsatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Erfurter Sportbetrieb

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.04.2015 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Der Erfurter Sportbetrieb wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Erfurter Sportbetrieb". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "ESB".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro
(in Worten: eine Millionen Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Planung, der Bau, die Vermarktung, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten, ebenso alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Eigenbetrieb verwaltet die im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bereitgestellten Sportfördermittel und organisiert deren Vergabe nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates und den Festsetzungen der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle Handlungen und Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Eigenbetriebes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor; der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6 Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Erfurter Sportbetrieb).

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9 Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,

3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 80.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulierte Nachtragswert 10 % des Wertes des Vertragswertes überschreitet,
11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 10 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.

Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

(4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder

3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere:

1. unverzüglich über unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs.2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr des folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

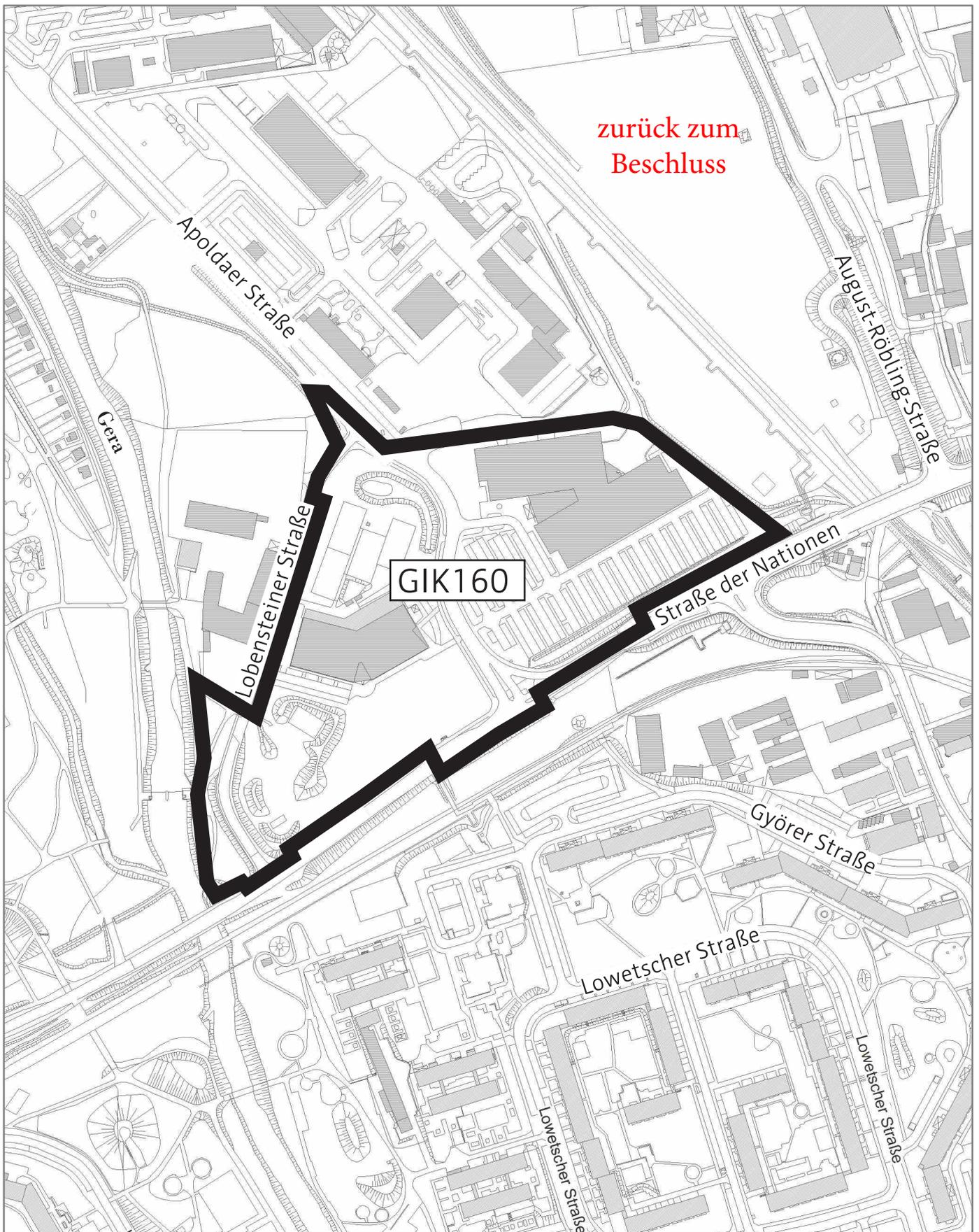
§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb vom 07.11.2002 (StR-Beschluss Nr. 170/2002 vom 30.10.2002, veröffentlicht am 15.11.2002) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 06.01.2003 (StR-Beschluss Nr. 203/2002 vom 18.12.2002 veröffentlicht am 28.12.2002), außer Kraft.

gez. Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



zurück zum
Beschluss

GIK160

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIK160

“Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof“

1. Änderung

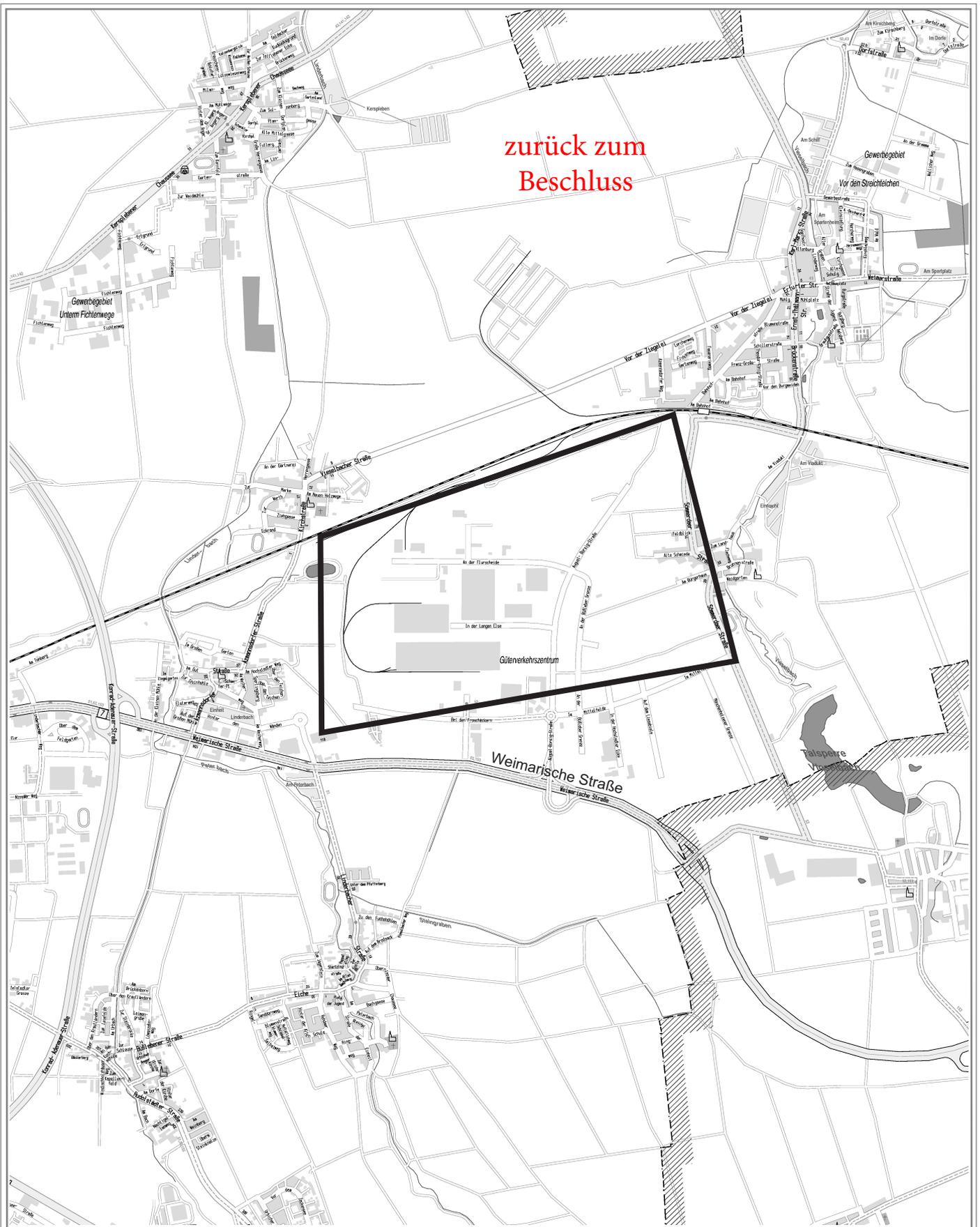
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Januar 2014

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



zurück zum
Beschluss

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.9

Bereich Linderbach, Hochstedt

“Güterverkehrszentrum (GVZ) Erfurt“



Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 19.02.2015

Übersicht Geltungsbereich-nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

zurück zum Beschluss

THEATER ERFURT

Eintrittspreise ab 01. September 2015

Spielstätte: Großes Haus

Premieren

	Preiskategorie I **		Preiskategorie II **		Preiskategorie III **		Preiskategorie IV **		Preiskategorie I, II, III, IV		
	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
zugeordnete Produktionen											
Platzgruppe											
a	43,00 €	39,00 €	40,00 €	36,00 €	37,00 €	33,00 €	35,00 €	31,00 €	8,00 €	8,00 €	9,00 €
b	40,00 €	36,00 €	37,00 €	33,00 €	34,00 €	30,00 €	32,00 €	28,00 €	8,00 €	8,00 €	9,00 €
c	37,00 €	33,00 €	34,00 €	30,00 €	31,00 €	27,00 €	29,00 €	25,00 €	8,00 €	8,00 €	9,00 €
d	34,00 €	30,00 €	31,00 €	27,00 €	28,00 €	24,00 €	26,00 €	22,00 €	8,00 €	8,00 €	9,00 €

Abbonementsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

30,00%	40,00%	30,00%	40,00%	30,00%	40,00%	30,00%	40,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Wahlanrechts-, Firmenanrechtsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

15,00%	20,00%	15,00%	20,00%	15,00%	20,00%	15,00%	20,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

15,00 €	14,00 €	13,00 €	12,00 €
---------	---------	---------	---------

Normalveranstaltung

	Preiskategorie I **		Preiskategorie II **		Preiskategorie III **		Preiskategorie IV **		Preiskategorie I, II, III, IV		
	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
zugeordnete Produktionen											
Platzgruppe											
a	39,00 €	35,00 €	36,00 €	32,00 €	33,00 €	29,00 €	31,00 €	28,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
b	37,00 €	33,00 €	34,00 €	30,00 €	31,00 €	27,00 €	29,00 €	26,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
c	35,00 €	31,00 €	32,00 €	28,00 €	29,00 €	25,00 €	27,00 €	24,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
d	31,00 €	27,00 €	28,00 €	24,00 €	25,00 €	21,00 €	23,00 €	20,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €

Abbonementsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

30,00%	40,00%	30,00%	40,00%	30,00%	40,00%	30,00%	40,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Wahlanrechts-, Firmenanrechtsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

15,00%	20,00%	15,00%	20,00%	15,00%	20,00%	15,00%	20,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

14,00 €	13,00 €	12,00 €	11,00 €
---------	---------	---------	---------

Kultur populär (über Sozialamt) alle Platzgruppen 7,00 EUR

Konzerte

	Preiskategorie I **		Preiskategorie II **		Preiskategorie III **		Preiskategorie I, II, III		
	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kinder, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
zugeordnete Konzerte	1. bis 11. Sinfoniekonzert								
	Neujahrskonzert (Neujahr SP)								
Platzgruppe									
a	38,00 €	33,00 €	34,00 €	29,00 €	32,00 €	28,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
b	36,00 €	31,00 €	32,00 €	27,00 €	30,00 €	26,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
c	33,00 €	28,00 €	29,00 €	24,00 €	27,00 €	23,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €
d	29,00 €	25,00 €	25,00 €	20,00 €	23,00 €	19,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €

Abbonementsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

30,00%	40,00%	30,00%	40,00%	30,00%	40,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------

Wahlanrechts-, Firmenanrechtsermäßigung um % gegenüber dem Normalpreis

15,00%	20,00%	15,00%	20,00%	15,00%	20,00%
--------	--------	--------	--------	--------	--------

Stehplätze (nur wenn Sitzplätze ausverkauft)

13,00 €	12,00 €	11,00 €
---------	---------	---------

**vor Beginn einer Spielzeit werden die Produktionen durch die Theaterleitung den einzelnen Preiskategorien zugeordnet. Für zusätzliche Veranstaltungen (z. B. bei starker Auslastung) ist während der Spielzeit eine einmalige Neufestsetzung der Preiskategorie möglich. Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.
Ermäßigungen

* gilt für Menschen mit Behinderung (bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt oder anderer Städte, Senioren, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende.

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen)

zugeordnete Produktionen			
Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerausweis	Kindergruppe Schulklasse
a	20,00 €	8,00 €	7,00 €
b	20,00 €	8,00 €	7,00 €
c	20,00 €	8,00 €	7,00 €
d	20,00 €	8,00 €	7,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisauflschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen unter 60 Minuten Spieldauer)

zugeordnete Produktionen			
Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerausweis	Kindergruppe Schulklasse
a	14,00 €	5,00 €	5,00 €
b	14,00 €	5,00 €	5,00 €
c	14,00 €	5,00 €	5,00 €
d	14,00 €	5,00 €	5,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisauflschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

THEATER ERFURT

Eintrittspreise ab 01. September 2015

Spielstätte: Studio, Theatrium, Foyer, Orchesterproberaum

Premieren, Normalveranstaltungen

	Preiskategorie I **		Preiskategorie II **		Preiskategorien I, II		
zugeordnete Produktionen							
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
a	26,00 €	23,00 €	22,00 €	19,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €

Ermäßigungen

* gilt Menschen mit Behinderung (bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt oder anderer Städte, Senioren, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende

** vor Beginn einer Spielzeit werden die Produktionen durch die Theaterleitung den einzelnen Preiskategorien zugeordnet. Für zusätzliche Veranstaltungen (z. B. bei starker Auslastung) ist während der Spielzeit eine einmalige Neufestsetzung der Preiskategorie möglich. Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Familien-, Kinder- und Schülerveranstaltungen, Kinder- und Jugendkonzerte

(Sonderveranstaltungen)

zugeordnete Produktionen				
Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
a	19,00 €	8,00 €	7,00 €	9,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

Kinderveranstaltung

(Sonderveranstaltungen unter 45 Minuten Spieldauer)

Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse
a	15,00 €	5,00 €	5,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

THEATER ERFURT**Eintrittspreise ab 01. September 2015****Führungen** (Sonderveranstaltungen)

Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse
10,00 €	5,00 €	2,50 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen**Unterführung** (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Erwachsene
a	27,00 €

Im Preis sind gastronomische Leistungen enthalten.

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen**Kinderwerkstatt** (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein
a	5,00 €	2,50 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen**Theaterworkshop (für Kinder ab 10 Jahre)** (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein
a	8,00 €	5,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen**Kindertag** (Sonderveranstaltungen)

Platzgruppe	Kind, Schüler mit Schülerschein
a	2,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen**Bühne (auf der Hauptbühne)**

Bühnenkonzerte (Sonderveranstaltung)				
Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind Schüler mit Schülerschein	Kindergruppe Schulklasse	Student
18,00 €	15,00 €	6,00 €	6,00 €	9,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Ermäßigungen

* gilt für Menschen mit Behinderung (bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt oder anderer Städte, Senioren, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende

Kinder- und Krabbelkonzerte (Sonderveranstaltung)		
Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein	Kind unter 2 Jahren
8,00 €	3,50 €	0,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Kinder unter 2 Jahren müssen auch eine Karte besitzen.**Keine Ermäßigungen****Foyer (Untergeschoss)**

Tanztee (Sonderveranstaltung)	
Erwachsene	
10,00 €	

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisaufschläge erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

Domstufen-Festspiele in Erfurt

Eintrittspreise ab 01. September 2015

Premiere

	Preiskategorie I***		Preiskategorie II***		Preiskategorie III***		Preiskategorie I, II, III
zugeordnete Produktionen			Tosca				
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein**
a	85,00 €	75,00 €	75,00 €	65,00 €	70,00 €	60,00 €	25,00 €

Veranstaltungen freitags, samstags

			Tosca				
zugeordnete Produktionen			Tosca				
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein**
a	80,00 €	70,00 €	70,00 €	60,00 €	65,00 €	55,00 €	20,00 €

Veranstaltungen sonntags bis donnerstags

			Tosca				
zugeordnete Produktionen			Tosca				
Platzgruppe	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Normalpreis	Normalpreis ermäßigt*	Kind, Schüler mit Schülerschein**
a	60,00 €	50,00 €	55,00 €	45,00 €	55,00 €	45,00 €	17,00 €

Domstufen für Kinder (vormittags, nachmittags) (Sonderveranstaltung)

zugeordnete Produktionen		
Platzgruppe	Erwachsene	Kind, Schüler mit Schülerschein**
a	18,00 €	8,00 €

Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisauflagen erhoben werden.

Keine Ermäßigungen

*** vor Beginn einer Spielzeit werden die Produktionen durch die Theaterleitung den einzelnen

Preiskategorien zugeordnet. Für zusätzliche Veranstaltungen (z. B. bei starker Auslastung) ist während der

Spielzeit eine einmalige Neufestsetzung der Preiskategorie möglich. Bei ausgewählten Veranstaltungen können Preisauflagen erhoben werden.

Ermäßigungen

* gilt für Menschen mit Behinderung (bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises), Inhaber eines Sozialausweises der Stadt Erfurt oder anderer Städte, Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Senioren, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende

** nur in Begleitung von Erwachsenen

Beschlussvorschlag 3 – Vorschlag Baumpflanzung

Bei einer notwendigen Fällung der vier widerlagernahen Bäume und gleichzeitiger Beibehaltung des übrigen Baumbestandes auf der südlichen Breitstrominsel wird vorgeschlagen, in der Nähe der Standorte der gefälltten Bäume wieder vier Neupflanzungen vorzunehmen. Die Auswahl sollte auf Baumarten entsprechend dem Gestaltungskonzept des Büros Rehwaldt fallen. Die Bäume sollten als Solitärbäume mindestens mit einem Stammumfang (StU) von ca. 40 cm bis 45 cm, einer Breite von ca. 3 bis 4 m und einer Höhe von ca. 6 bis 8 m gepflanzt werden. Bei größeren Stammumfängen erhöht sich das Anwachsrisiko. Nach den uns vorliegenden Kosteneinschätzungen ist für eine Baumpflanzung ein Aufwand von ca. 7.500 Euro erforderlich. Insgesamt wären dies ca. 30.000 Euro.

Kostenzusammenstellung für eine Baumpflanzung mit StU 40 bis 45 cm

Baumpflanzungen Rathausbrücke		
		Euro
Baustelleneinrichtung		500,00
Genehmigungen, VKO, Absperrungen		200,00
Hochstamm StU 40-45 liefern		3.750,00
Hochstamm pflanzen		375,00
Pflanzschnitt		100,00
Pflanzgrube ausheben 20m ³		900,00
Substrat einbauen m ³		1.100,00
Mykorrhiza einbauen		25,00
Düngung		50,00
Verankerung		275,00
Belüftung		150,00
Baumschnorchel		75,00
Schutzanstrich		50,00
Gießring Mulchen		5,00
5 Jahre Pflege		850,00
		8.405,00
	inkl 19%	10.001,95